

Gartenordnung Kleingartenverein "Harzblick" e.V.

In Übereinstimmung mit dem Bundeskleingartengesetz und dem Vereinsstatut gilt folgende Gartenordnung für alle Vereinsmitglieder und auf dem gesamten Gelände des Verein.

Diese Gartenordnung ist für alle Vereinsmitglieder verbindlich. Sie dient zum Wohle der Gesamtinteressen aller Mitglieder, vor allem auch für deren Sicherheit und in Übereinstimmung mit dem Bundeskleingartengesetz und der Abwendung von Gefahren und Schäden.

Zu widerhandlungen und wiederholte Verstöße gegen diese Gartenordnung werden im Gesamtinteresse disziplinarisch geahndet und können nach Beschluss der Mitgliederversammlung zum Vereinsausschluss führen.

Die Vereinsmitglieder sind dafür verantwortlich, dass sich ihre Besucher und Gäste ebenfalls an diese Gartenordnung halten. Sie haften persönlich für Schäden und Beanstandungen, die durch ihre Gäste hervorgerufen werden.

1 Ordnung und Sicherheit - Harmonisches Vereinsleben

- 1.1. Die Nutzung der Gärten hat entsprechend den vorgenannten gesetzlichen Voraussetzungen nur zur kleingärtnerischen Betätigung und zur Entspannung und Erholung zu erfolgen. Jegliche gewerbliche Nutzung ist untersagt. Die Gärten sind in einem guten Pflegezustand zu halten. Das Einrichten des Gartens zum dauerhaften Wohnen ist untersagt.
- 1.2. Jedes Vereinsmitglied hat sich in seinen Garten und in den vereinseigenen Gemeinschaftseinrichtungen so zu verhalten, dass Nachbarn und andere Vereinsmitglieder nicht belästigt oder geschädigt werden.
- 1.3. Für das Verschließen der Eingangstore der Gartenanlage gilt folgende Regelung:
Im Sommerhalbjahr (30.03. - 30.09.) sind das Tor zum Hammwartenweg und die Pforte am Ziegelholweg mit Einbruch der Dunkelheit, spätestens ab 21.00 Uhr zu verschließen.
Im Winterhalbjahr (01.10. - 30.03.) sind diese Eingänge stets verschlossen zu halten. Dafür haben sich alle Vereinsmitglieder einzusetzen!
- 1.4. Das Verursachen von ruhestörenden Lärm ist an Sonnabenden ab 13.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen gantztägig zu unterlassen.
Zu ruhestörenden Tätigkeiten gehören u.a.:
Musizieren, Betreiben von Rundfunk- und Fernsehgeräten mit mehr als Zimmerlautstärke, Rasenmähen mit motorgetriebenen Geräten und Betreiben von Motor- und Elektrogeräten mit Lärmerzeugung, handwerkliche Tätigkeiten wie Sägen, Bohren, Hämmern, Klopfen und dgl.
- 1.5. Das Befahren der Vereinsanlage mit Fahrzeugen ist nur zum Erreichen eines Stellplatzes, zum Zwecke des Materialtransportes und zur Beförderung gehbehinderter Personen gestattet.

Das Befahren der Vereinsanlage ist bei aufgeweichten Wegen generell nicht gestattet. Für Schäden jeglicher Art haftet der Verursacher (Vereinsmitglieder oder Vereinsmitglieder als Auftraggeber).

Das Parken innerhalb der Vereinsanlage ist nur auf den genehmigten Stellplätzen erlaubt.

Genehmigte Stellplätze sind:

Stellplatz am Eingangstor Hammwartenweg

Stellplatz am Garten Nr. 14

Das Parken auf diesen Plätzen hat raumsparend und rücksichtsvoll zu erfolgen. Im übrigen Bereich der Anlage herrscht Parkverbot.

Im Bereich der Wege und Vereinsplätze ist das Abstellen von Wohnwagen, Hängern, Arbeitsgeräten u. dgl. untersagt. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag befristete Genehmigungen erteilen.

- 1.6. Das Halten von Hunden und Kleintieren darf nur innerhalb der gepachteten Gartenparzellen erfolgen. Dabei ist abzusichern, dass Anlieger nicht belästigt, gefährdet oder geschädigt werden können.

Außerhalb der Gartenparzelle sind Hunde an der Leine zu führen.

Das Halten von Hauskatzen ist nicht erlaubt.

- 1.7. Das Benutzen von Schuss- oder Sportwaffen ist im gesamten Anlagenbereich strengstens verboten!
- 1.8. Das Radfahren, Rollern, Skateboardfahren, Schlitten- Ski- und Gleitschuhfahren ist auf dem Weg zur Pforte Ziegelhohlweg im Sinne der allgemeinen Sicherheit verboten. Die Eltern haften für ihre Kinder.

2. Natur- und Umweltschutz

- 2.1. Das Verschmutzen von Wegen und Gemeinschaftsflächen ist zu unterlassen. Abfälle jeglicher Art sind bis zur Entsorgung im eigenen Garten aufzubewahren. Verschmutzungsverbot gilt ebenfalls für das Umfeld der Gartenanlage, also für die Bereiche Ziegelhohlweg, Hammwartenweg und Weg zwischen Hammwarte und Gartenanlage. Es ist verboten, organische Abfälle (z.B. Gras, Heckenschnitt, faules Obst u. dgl.) zum Verfüllen der Gemeinschaftsgartenwege zu verwenden.
- 2.2. Für das Verbrennen von Gartenabfällen gelten die Bestimmungen und Festlegungen der Stadt und des Landkreises Quedlinburg.
- 2.3. Beim Einsatz von Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen sind die Belange der Anlieger zu berücksichtigen. Für Schäden haftet der Verursacher. Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen mit chemischen Mitteln sind auf das notwendigste zu beschränken. Dabei dürfen nur zugelassene und durch den Fachhandel vertriebene Mittel Anwendung finden. Die Grundsätze zum Schutz des Grundwassers und der Gewässer sind stets zu berücksichtigen.
- 2.4. Die im Kleingartenbereich lebenden nützlichen Tiere, wie Igel, Vögel, Fledermäuse und die nützlichen Insekten sind durch alle Vereinsmitglieder zu schützen. Durch geeignete Mittel

und Maßnahmen ist das Überleben dieser Tiere zu unterstützen. Wünschenswert ist das Anbringen von Nisthilfen. Gartenhecken sind erst nach Brutende der Vögel zu beschneiden. Gartenfreund denke stets daran:

Die Natur braucht Dich nicht, aber Du brauchst die Natur!

3. Technische Belange

- 3.1. Jeder Pächter ist verpflichtet, in der Nähe der Eingangspforte seines Gartens die Garten-Nr. gut sichtbar und dauerhaft lesbar anzubringen.
- 3.2. Für das Errichten und Verändern von baulichen Anlagen im Garten gelten die Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes. Errichten und äußerliche Veränderungen bedürfen der Genehmigung des Vereinsvorstandes. Erst dann darf gehandelt werden.
- 3.3. Für Bungalows und Lauben gilt der Vereinsbeschluss, dass Ofenheizungen nicht gestattet sind. Bestandsschutz gilt nur für Bauten, die vor 1980 errichtet wurden und für die Ofenheizungen genehmigt werden, aber nur bis zum Pächterwechsel. Das Betreiben von Badeöfen hat so zu erfolgen, dass Anlieger in keiner Form belästigt werden.
- 3.4. Jeder Pächter eines Vereinsgartens, der vereinseigene Elt- und Wasserversorgung nutzen will, muss auf eigene Kosten den ordnungsgemäßen Anschluss einschließlich der Verbrauchszähleinrichtungen von einem Fachmann vornehmen lassen. Eine vorherige Genehmigung durch den Vereinsvorstand ist erforderlich. Für den Erhalt der Funktionstüchtigkeit ist jeder Pächter selbst zuständig. Zählerwechsel sind sofort dem Vorstand anzuzeigen, damit eine sachgemäße Erfassung des Verbrauchs und der Zähler-Nr. gegeben ist. Im anderen Falle haftet der Parzellenpächter für Verbrauchsdifferenzen gegenüber den Vereinszähleinrichtungen.
- 3.5. Jeder Pächter eines Vereinsgartens ist dafür verantwortlich, dass die Wasserversorgungseinrichtungen in seiner Parzelle vor Frostschäden, sowie vor alterungsbedingten Schäden geschützt werden und das vereinseigene System vor Schäden bewahrt wird. Für Wasserverluste innerhalb der Parzelle kommt der Pächter selbst auf.
- 3.6. Vereinseigenes Eigentum ist vor Verlust, Beschädigung und vor Zerstörung zu schützen.
- 3.7. Die zeitweise Benutzung vereinseigener Grundstücksflächen oder Wege für private Zwecke, z.B. Lagerung von Baumaterial oder sonstiger baulicher Maßnahmen im Anlagengelände, bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes. Diese kann befristet ausgesprochen werden, wenn sie rechtzeitig und vor Beginn der Maßnahme beantragt wird.
- 3.8. Details zur Anordnung von Schutzbereichen in der Grenzbebauung werden in einer Anlage zur Gartenordnung dargelegt. Diese wird gesondert veröffentlicht. Eine Generalisierung ist aufgrund der Vielfalt der geometrischen Formen der Gärten nicht möglich.

4. Allgemeines

- 4.1. Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, der Begleichung finanzieller Ausgaben des Vereins anteilmäßig nach Aufforderung pünktlich und gewissenhaft nachzukommen und bei der Vorbereitung der Abrechnung aktiv mitzuwirken. Das betrifft insbesondere die termingemäßen Ablesungen der Verbrauchszählerstände, rechtzeitige Meldung der geleisteten Pflichtarbeitsstunden u. dgl. Aufgrund des erheblichen Aufwandes bei der Abrechnung muss auf termingerechte Erfassung bestanden werden. Säumige werden mit Verzugsgebühren belegt.
- 4.2. Die Vereinsmitglieder werden aufgefordert, Änderungen der Wohnanschriften unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.
- 4.3. Mitgliedern des Vorstandes bzw. von ihm beauftragten Personen/Vereinsmitgliedern ist es erlaubt, im Ausnahmefall zum Zwecke einer Schadensbehebung bzw. Schadensminderung, die Gärten der Vereinsmitglieder zu betreten.
- 4.4. Langjährige Vereinsmitglieder im vorgerückten Lebensalter können in Ausnahmefällen auf Antrag ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Ableistung der Pflichtarbeitsstunden befreit werden. Die Entscheidung trifft der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.

5. Schlussbestimmungen

- 5.1. Disziplinarische Maßnahmen zur Abmahnung der Verstöße gegen die Gartenordnung müssen vom Vorstand nach ergebnislosen mündlichen Ermahnungen in jedem Fall durch schriftliche Abmahnungen geahndet werden. Abmahnungen werden durch Aushang bekannt gemacht. Der Aushang hat nicht länger als 4 Wochen zu erfolgen.
- 5.2. Änderungen der Gartenordnung bedürfen in jedem Fall eines Mehrheitsbeschlusses der Mitgliederversammlung.
- 5.3. Diese Gartenordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 12. Mai 1996 einstimmig beschlossen.